

Vorschläge BUND Naturschutz zu Änderung des BayWaldG: Vorrang für's Gemeinwohl im Staatswald

Vorschlag BN: neu	Bisherige Fassung
<p>Art. 18 Staatswald</p> <p>(1) Der Staatswald ist Bürgerwald. Er ist in seinem Flächenbestand und in öffentlich-rechtlicher Rechtsträgerschaft auf Dauer zu erhalten. Er dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße, die Erbringung der Gemeinwohlleistungen hat deshalb Vorrang vor den Nutzfunktionen (Holznutzung). Die Gemeinwohlleistungen des Waldes sind unabhängig vom Betriebsergebnis bestmöglich zu erbringen. Die für den Staatswald zuständigen Stellen haben bei der Verwaltung und Bewirtschaftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die vorrangige Bedeutung der Gemeinwohlleistungen zu beachten, insbesondere die Leistungen der Staatswälder als Kohlenstoffspeicher für den Klimaschutz und die Leistungen der Staatswälder für die Artenvielfalt 2) die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Klima- und Bodenschutzes sowie der Wasserwirtschaft zu beachten und nachhaltig sicherzustellen, 3) naturnahe, klimaresiliente, gesunde, stabile, vorrangig gemischte und leistungsfähige Wälder zu erhalten oder zu schaffen 4) durch eine auf einen artenreichen und gesunden Wildbestand ausgerichtete Bejagung den Aufwuchs aller standortheimischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen und die Entwicklung der standorttypischen Flora und Fauna sicherzustellen, 5) den wertvollen Rohstoff Holz unter Beachtung der vorrangig zu erfüllenden Gemeinwohlleistungen möglichst wald-, boden- und umweltschonend zu gewinnen, die hierzu erforderlichen Holzvorräte und Waldstrukturen dauerhaft zu sichern und die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten und 6) den Wald vor Schäden zu bewahren. <p>Der Staatswald ist nach diesen Vorgaben vorbildlich zu bewirtschaften. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist durch die Behörden zu dokumentieren und durch eine weisungsunabhängige Stelle zu kontrollieren. Dem Landtag ist über diese Prüfung im Rahmen des Art. 25 Bericht zu erstatten.</p>	<p>Art. 18 Staatswald</p> <p>(1) ¹Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. ²Er ist zudem auf Dauer in alleiniger öffentlich-rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften. ³Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. ⁴Hierzu soll die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten durch eine auf einen artenreichen und gesunden Wildbestand ausgerichtete Bejagung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. ⁵Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Klimaschutzes und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen, 2) die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Holzvorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten, 3) den Wald vor Schäden zu bewahren, 4) besondere Gemeinwohlleistungen zu erbringen und 5) besondere Belange der Jagd, wie die Reduktion von Schwarzwild und die Bestandssicherung ganzjährig geschonter Wildarten, zu berücksichtigen.

Vorschläge BUND Naturschutz zu Änderung des BayWaldG: Vorrang für's Gemeinwohl im Staatswald

Vorschlag BN: neu	Bisherige Fassung
<p>(5) Das Forstvermögen als Teil des Grundstockvermögens soll in seinem wirtschaftlichen Wert und in seiner Befähigung, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen, ungeschmälert erhalten bleiben. Das Forstvermögen darf nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls verkauft werden. Der Erlös aus der Veräußerung und aus sonstigen Veränderungen von Forstvermögen ist dem Forstgrundstock zuzuführen und ist bevorzugt für den Ankauf von Wald, anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen, weiteren ökologisch hochwertigen Flächen, Flächen nach Art. 2 Abs. 3 und für die Ablösung von Forstrechten zu verwenden. Der Flächenumfang des Forstvermögens soll grundsätzlich erhalten bleiben.</p>	<p>(5) ¹Das Forstvermögen als Teil des Grundstockvermögens soll in seinem wirtschaftlichen Wert und in seiner Befähigung, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen, ungeschmälert erhalten bleiben. ²Der Erlös aus der Veräußerung und aus sonstigen Veränderungen von Forstvermögen ist dem Forstgrundstock zuzuführen und soll bevorzugt für den Ankauf von Wald und anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen und für die Ablösung von Forstrechten verwendet werden. ³Der Flächenumfang des Forstvermögens soll grundsätzlich erhalten bleiben.</p>
<p>Art. 2 a Gemeinwohleleistungen (neu) Der Wald erfüllt neben der Nutzfunktion vielfältige Leistungen für das allgemeine Wohl und den Naturhaushalt (Gemeinwohleleistungen). Besonders bedeutsam sind regulierende und erhaltende Ökosystemleistungen der Wälder für den Schutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Klimas, insbesondere als Kohlenstoffspeicher und als Kühlungspotential von Wald und Landschaft • der Biodiversität und der Natur • des Wasserhaushalts, insbesondere des Grundwassers und des Trinkwassers • des Bodens, insbesondere für den Schutz vor Lawinen und Muren, Steinschlag und Bodenerosion, • vor Hochwasser, insbesondere in der Wasserspeicher- und Wasserrückhaltefunktion • vor Immissionen, <p>sowie kulturelle Ökosystemleistungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erholung und den Naturgenuss • den Schutz des Landschaftsbildes, <p>sowie die Funktion des Waldes als Arbeitsstätte.</p>	

Anmerkungen: **gelb:** neu eingeführte Regelungen; Verbesserungen bestehender Regelungen sind in der bisherigen und neuen Fassung gleichfarbig markiert